



Richtlinie zur Förderung von modernen Holzheizungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Knittelfeld fördert den Einbau typengeprüfter Bioenergieanlagen (Hackschnitzelfeuerungen, Pelletsfeuerungen, etc.) für Raumheizung inklusive Warmwasserbereitung sowohl bei Ersteinbau als auch bei Ersatz einer bestehenden Heizanlage.

Förderungswerber müssen Privatpersonen sein. Wohnbauträger, Genossenschaften, etc. können nicht als Förderungswerber auftreten.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Errichtungskosten in der Höhe von **400 €** pro Anlage. Gefördert werden Anlagen im Gemeindegebiet von Knittelfeld.

§ 3 Spezielle Förderungsvoraussetzungen

Der einmalige Zuschuss wird nur gewährt, wenn einerseits alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden und die Anlage den zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht.

§ 4 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist nach Errichten der Anlage beim Stadtbauamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a. eine kurze Beschreibung der Anlage
- b. die Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- c. die Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage

Die Förderung wird nach Überprüfung durch das Stadtbauamt zugesprochen und im Februar des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2015 in Kraft.